



731 08 383 / 174

Urteil vom 24. Juli 2009

Besetzung Präsidentin Eva Meuli Ziegler, Kantonsrichter Daniel Noll, Kantonsrichter Michael Guex, Gerichtsschreiber i.V. Nico Baumgartner

Parteien A. , Kläger,
vertreten durch Dominique Erhart, Advokat,

gegen

X. Versicherungen , Beklagte, vertreten durch Thomas Kaufmann, Rechtsanwalt,

Betreff Forderung

A. Mit Eingabe vom 23. Dezember 2008 erhob A. , vertreten durch Dominique Erhart und Dr. Oscar Olano, Advokaten in Basel, beim Kantonsgesetzgebungsamt (Kantonsgesetzgebungsamt), Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgesetzgebungsamt), Klage gegen die X. Versicherungen , mit dem Begehren, die Beklagte sei zur Zahlung von CHF 420'000.-- zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Mai 2006 an den Kläger zu verurteilen; unter o/e-Kostenfolge zulasten der Beklagten. Zur Begründung der Klage führte er aus, die geltend gemachten Ansprüche würden sich auf einen zwischen dem Kläger und der Beklagten bestehenden Unfall-Versicherungsvertrag stützen.

B. Mit Klageantwort vom 28. April 2009 beantragte die X. Versicherungen ; vertreten durch Dr. Thomas Kaufmann, Advokat in Basel, auf die

Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen; unter o/e-Kostenfolge zulasten des Klägers. Zur Begründung ihres Hauptantrags führte die Beklagte im Wesentlichen aus, dass gemäss § 54 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 das Kantonsgericht zwar als einzige Instanz Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinne von Art. 85 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004 beurteile, im vorliegenden Fall aber gar keine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung als mögliche Anspruchsgrundlage vorliege. Das Kantonsgericht habe zwar im Urteil vom 2. April 2008 (KGSV vom 2. April 2008 i.S. D. [731 07 395]) festgehalten, dass seine sachliche Zuständigkeit auch in Bezug auf kollektive Krankentaggeldversicherungsverhältnisse zwischen Versicherten und privaten Versicherungsträgern, die die soziale Krankenversicherung nicht durchführen, gegeben sei. Im vorliegenden Fall seien aber die in diesem Urteil angeführten Kriterien nicht erfüllt. Zunächst gehe es um eine freiwillige Einzelunfallversicherung eines Selbständigerwerbenden, es handle sich weder um eine Zusatzversicherung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 noch um eine kollektive Krankentaggeldversicherung. Es liege somit kein Konnex zur obligatorischen Grundversicherung bei Krankheit vor. Es gehe hauptsächlich um ein anderes Risiko, nämlich um Unfall und nicht um Krankheit, und des Weiteren stehe es Selbständigerwerbenden frei, das Risiko separat zu versichern. Somit bestehe kein Obligatorium und überdies stehe die freiwillige Versicherung nicht in Ergänzung zur obligatorischen KVG-Grundversicherung, sondern schliesse diese aus. Sozialpolitisch begründete Massnahmen wie die Lohnfortzahlungspflicht würden für Selbständigerwerbende nicht gelten, so dass die vorliegende Einzelunfallversicherung nicht als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung betrachtet werden könne. Es bestehe schliesslich auch keine Gefahr einer Rechtsungleichheit, da der Gesetzgeber für sozial schwache Arbeitnehmer eine obligatorische Unfallversicherung geschaffen habe mit dem Rechtsweg nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981. Für die Selbständigerwerbenden habe der Gesetzgeber jedoch kein Obligatorium geschaffen, mit der Konsequenz, dass diese, sofern sie dennoch eine Unfallversicherung abschliessen würden, den ordentlichen zivilgerichtlichen Weg nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG) vom 2. April 1908 beschreiten müssten.

C. Mit Verfügung vom 29. April 2009 beschränkte die instruierende Präsidentin der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts das Verfahren vorläufig auf die Eintretensfrage und räumte dem Kläger Gelegenheit ein, sich zur Frage der sachlichen Zuständigkeit vernehmen zu lassen.

D. Mit Stellungnahme vom 8. Mai 2009 beantragte der Kläger, es sei auf die Klage unter o/e-Kostenfolge zulasten der Beklagten einzutreten. Zur Begründung führte er im Wesentlichen an, dass gemäss Urteil des Kantonsgerichts vom 2. April 2008 die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit, d.h. des Kantonsgerichts auch für Streitigkeiten gegeben sei, welche Zusatzversi-

cherungen betreffen, die von privaten Versicherern angeboten würden, und nicht beschränkt sei auf Zusatzversicherungen von anerkannten Krankenversicherern. Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, insbesondere Kapitalversicherungen für Krankheit und Unfall bei Tod und Invalidität, um die es vorliegend gehe, würden sowohl von anerkannten Krankenversicherern als auch von privaten Versicherern angeboten. Solche Versicherungen könnten sowohl von Lohnempfängern als auch von Selbständigerwerbenden abgeschlossen werden und in beiden Fällen würde ein Konnex zur KVG-Grundversicherung bestehen, deren Leistungen im Sinne eines integralen sozialversicherungsrechtlichen Charakters ergänzt würden. Es widerspreche der Rechtsgleichheit, derartig gelagerte Fälle ungleich zu behandeln. Das Postulat, den sozial Schwächeren zu schützen, beziehe sich im vorliegenden Fall nicht auf den Gegensatz zwischen Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden, sondern auf denjenigen zwischen sozial schutzbedürftigen Versicherten und wirtschaftlich mächtigen Versicherern.

Auf die weiteren Vorbringen und Begründungen der Parteien wird, soweit notwendig, in den Erwägungen eingegangen.

Das Kantonsgericht zieht **in Erwägung** :

1. Gemäss Art. 85 Abs. 1 VAG entscheidet das Gericht privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten. Für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach KVG sehen die Kantone ein einfaches und rasches Verfahren vor, in dem das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt und die Beweise nach freiem Ermessen würdigt (Art. 85 Abs. 2 VAG). Welches Gericht für die Beurteilung solcher Streitigkeiten zuständig ist, können die Kantone frei bestimmen. Das entsprechende Gericht übt dann aber Zivilgerichtsbarkeit aus (vgl. THOMAS LOCHER, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Auflage, Bern 2003, § 32 N 1; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 124 III 44 und 124 III 229).

Der Gesetzgeber des Kantons Basel-Landschaft hat in § 54 Abs. 1 lit. d VPO für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 85 Abs. 2 VAG die Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts als einzige gerichtliche Instanz des Kantons für zuständig erklärt.

2. Die Beklagte macht nun geltend, die fragliche Unfallversicherung sei keine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung.

2.1 Beide Parteien berufen sich auf das Urteil des Kantonsgerichts vom 2. April 2008. In diesem Urteil hat das Kantonsgericht erwogen, dass die Zuständigkeit des kantonalen Versicherungsgerichts nicht auf Zusatzversicherungen nach den Vorschriften des KVG beschränkt bleibe, sondern auch kollektive Krankentaggeldversicherungsverhältnisse zwischen Versicher-

ten und privaten Versicherungsträgern, welche die soziale Krankenversicherung nicht durchführen, erfasse. Massgebend für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit sei dabei, dass ein genereller Konnex zur KVG-Grundversicherung dahingehend bestehe, dass die Leistung der Grundversicherung im Sinne eines integralen sozialversicherungsrechtlichen Schutzes ergänzt würden. Durch die privatrechtliche Krankentaggeldversicherung gehe der Charakter einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung nicht verloren, da die Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 324a und Art. 324b des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 eine sozialpolitisch begründete Massnahme im Rahmen des Arbeitsrechts darstelle (mit Hinweis auf ULLIN STREIFF/ADRIAN VON KAENEL, Arbeitsvertrag, Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 6. Auflage, Zürich 2006, N 5 zu Art. 324 a/b OR) und von einem Teil der Lehre gar als Ergänzung zum Sozialversicherungsrecht bezeichnet werde (MANFRED REHBINDER, Berner Kommentar, Der Arbeitsvertrag, Art. 319-362 OR, Bern 1985, N 1 zu Art. 324a OR). Ausserdem wäre es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar, wenn die zivilrechtlichen Verfahren aus Krankenzusatzversicherungen von privaten Trägern, die nur die Krankenzusatzversicherungen betreiben, anders behandelt würden als die Verfahren, die aus Streitigkeiten mit anerkannten Krankenversicherern entstehen würden (mit Hinweis auf den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 17. November 2004, KK.200200016, E. 3.2.3. und 3.4.). Das Kantonsgericht sei daher für die Beurteilung solcher Klagen sachlich zuständig. Diesen Entscheid hat das Kantonsgericht mit Beschluss vom 12. Dezember 2008 (Nr. 731 08 290) bestätigt. In beiden Fällen ging es um Krankentaggeldversicherungen und beide Beklagten waren jeweils private Versicherungsträger.

2.2 Dass die heutige Beklagte ein privater Versicherungsträger ist, schliesst eine mögliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts somit nicht aus. Dies anerkennt grundsätzlich auch die Beklagte. Sie bringt allerdings vor, dass die vorliegend strittige Unfallversicherung – im Gegensatz zu den Krankentaggeldversicherungen – keine Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung sei.

2.2.1 Die rechtliche Regelung des Versicherungssystems in der Schweiz ist komplex. Vereinfacht lässt sich dieses aber unterteilen in den Bereich der Sozialversicherungen und in denjenigen der Privatversicherungen. Die Sozialversicherungen sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt, sie sind weitgehend obligatorisch und der Versicherungsträger tritt hoheitlich auf, d.h. er beurteilt Ansprüche mittels Verfügungen. Im Bereich der Sozialversicherung treten auch private Versicherungsträger hoheitlich auf. Sozialversicherungsrecht ist also öffentliches Recht. Damit steht es im Gegensatz zum Privatversicherungsrecht. Dieses ist im VVG geregelt, in seinem Bereich geht es um meist freiwillige Versicherungen und für die Durchsetzung der Ansprüche kommen nicht die Regeln des Verwaltungsverfahrens zur Anwendung. Vielmehr sind die Ansprüche im privatrechtlichen Klageverfahren vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Diese einigermaßen klare Trennung zwischen Sozialversicherung und Privatversicherung wird nun durch die Bestimmung von Art. 85 Abs. 2 und 3 VAG etwas verwischt. Demnach müssen die

Kantone für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung ein einfaches und rasches Verfahren vorsehen, bei dem die Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt und das grundsätzlich kostenlos ist. Das Verfahren wird damit nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Verfahren, es bleibt ein zivilrechtliches Verfahren, das bloss von der Untersuchungsmaxime beherrscht und überdies kostenlos ist – vergleichbar etwa mit den zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag. Da die Gerichtsorganisation in die kantonale Gesetzgebungshoheit fällt, ist es jedem Kanton selbst überlassen, festzulegen, ob er Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung der Zivilgerichtsbarkeit oder der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit unterstellt. Eine bundesrechtlich vorgeschriebene Zuständigkeit der Sozialversicherungsgerichte wurde in der Bundesversammlung wie auch in der entsprechenden Kommission zwar diskutiert – vgl. Postulat Leutenegger (Amtliches Bulletin der Wortprotokolle von National- und Ständerat 2004 N. 400) – sie wurde aber vom Gesetzgeber abgelehnt. Der Kanton Basel-Landschaft hat sich gemäss § 54 Abs. 1 lit. d VPO für die Zuständigkeit der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts entschieden. Das Motiv des Gesetzgebers, diesen Zwischenbereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung speziell zu behandeln und die sozialversicherungsrechtlichen Verfahrenselemente der Untersuchungsmaxime und der Kostenlosigkeit zur Anwendung zu bringen, ist im sozialen Charakter dieser Zusatzversicherungen zu sehen (vgl. dazu auch BGE 112 V 309, E. 2).

2.2.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Versicherung als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung zu qualifizieren ist, muss der soziale Zweck der Versicherung erkennbar sein. Sie muss, wie das Kantonsgericht in den erwähnten Urteilen festgehalten hat, die Leistung der Grundversicherung im Sinne eines integralen sozialversicherungsrechtlichen Schutzes ergänzen.

Rein formal betrachtet muss es sich bei der Zusatzversicherung gemäss Art. 12 Abs. 2 KVG um eine Versicherung handeln, welche im Versicherungsangebot der Krankenkassen figuriert. Dies allein genügt aber nicht, da Krankenkassen inzwischen auch Versicherungen anbieten, die über eine Ergänzung der Leistungen der Grundversicherung weit hinausgehen. Der Wortlaut der erwähnten Bestimmung des KVG lässt darauf schliessen, dass es sich bei den Zusatzversicherungen um solche zur *Krankenversicherung* handeln muss. Für den vorliegenden Fall ist somit die Frage zu stellen, ob auch eine *Unfallversicherung* unter diesen Begriff der Zusatzversicherung fallen kann. Obwohl die Unfallversicherung ebenfalls durch das KVG geregelt wird und faktisch ein Grossteil der Bevölkerung betreffend Unfallfolgen durch die Krankenkasse versichert ist, ist die Deckung von Unfallfolgen durch das KVG nur subsidiär zu derjenigen durch das UVG. Zusatzversicherungen, welche eine Unfalldeckung beinhalten, namentlich die beliebten kombinierten Unfall-Privatzusatz-, Taggeld-, Invaliditäts- und Todesfallkapitalversicherungen ersetzen funktionell nicht die fehlende KVG-Deckung, sondern vielmehr eine fehlende UVG-Deckung. Im vorliegenden Fall liegt genau eine solche Versicherung vor. Es handelt sich somit um eine Zusatzversicherung zur obligatorischen UVG-Versicherung und nicht zu derjenigen des KVG (in diesem Sinne auch FELIX HUNZIKER-BLUM, Der Rechtsweg bei Zusatzversicherungen

zur Krankenversicherung: Eine "Zivilisierung" durch die kantonalen Gesetzgeber liegt im Interesse aller Beteiligten, in: AJP 6/2008, S. 726 ff.). Dieser Aspekt spricht somit klar gegen eine Zuständigkeit der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts im vorliegenden Fall.

2.2.3 Als selbständig Erwerbender hätte der Kläger gemäss Art. 4 Abs. 1 UVG schliesslich auch über die Möglichkeit verfügt, eine Unfallversicherung nach den Bestimmungen des UVG abzuschliessen, womit eine Zuständigkeit des Kantonsgerichts gestützt auf § 54 Abs. 1 lit. a VPO begründet worden wäre, was er allerdings vorliegend nicht getan hat. Er hat vielmehr willentlich eine Unfallversicherung mit Invaliditäts- und Todesfallkapitalzusatz abgeschlossen. Eine solche Versicherung untersteht hingegen nicht dem UVG, sondern dem VVG und fällt folglich in den Bereich der Privatversicherungen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht nur in Art. 21 der allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Beklagten deutlich festgehalten, sondern entspricht auch konstanter Rechtsprechung und Lehre (vgl. CHRISTOPH GRABER, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), Basel 2001, N 10 zu Art. 96).

2.2.4 Zwar würde das grössere Erfahrungswissen in unfallrechtlichen Fragen, wie etwa derjenigen des Unfallbegriffs oder der Beurteilung der Adäquanz, unter praktischen Erwägungen für eine Zuständigkeit des Sozialversicherungsgerichts sprechen. Allerdings ist diese Materie auch den Zivilgerichten aufgrund ihrer Zuständigkeit für privatrechtliche Haftpflichtfälle nicht fremd. Hinzu kommt, dass es im vorliegenden Fall um die Leistung eines Invaliditätskapitals geht, welches nicht etwa gestützt auf den sozialversicherungsrechtlichen Invaliditätsbegriff, sondern anhand einer Art "Gliederliste" zu berechnen ist.

Des Weiteren würde – selbst bei Annahme eines hinreichenden Konnexes der umstrittenen Unfallversicherung zum KVG – die eingeklagte Unfallzusatzversicherungsleistung deutlich über eine blosser Ergänzung der Grundversicherungsleistungen im Sinne eines integralen sozialversicherungsrechtlichen Schutzes hinausgehen. Eine Subsumtion der Versicherung unter den Begriff der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung würde diesen eindeutig überdehnen, da die geforderte Kapitaleistung keinerlei Bezug zum Sozialversicherungsrecht aufweist. Es würde in der Folge auch nicht als gerechtfertigt erscheinen, wenn dieser Anspruch in einem kostenlosen Verfahren und mit dem verfahrensrechtlichen Privileg des Untersuchungsgrundsatzes verfolgt werden könnte.

3. Auf die vorliegende Klage ist somit mangels sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Der Kläger ist auf den zivilrechtlichen Verfahrensweg zu verweisen. Hierbei kann auf Art. 139 OR hingewiesen werden, wonach bei zwischenzeitlichem Verjährungseintritt eine wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts zurückgewiesene Klage innert einer neuen Frist von 60 Tagen bei der zuständigen Instanz eingereicht werden kann.

4. Es bleibt über die Kosten zu entscheiden.

4.1 Gemäss § 20 Abs. 2 VPO ist das Verfahren vor der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts – abgesehen von Verfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung – für die Parteien kostenlos. Von der Erhebung von Verfahrenskosten ist deshalb abzusehen.

4.2 Gemäss § 21 Abs. 1 VPO hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Gemäss dem Verfahrensausgang hat der Kläger der Beklagten somit eine Parteientschädigung zu entrichten. Der Honorarnote des Rechtsvertreters der Beklagten liegt ein Stundenansatz von Fr. 300.-- zugrunde, welcher gemäss § 3 Abs. 1 der anwendbaren Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 auf Fr. 250.-- zu reduzieren ist. Somit ergibt sich eine dem Beklagten vom Kläger zu leistende Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 9'480.10, inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

- ://:
1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
 3. A. hat der X. Versicherungen
eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 9'480.10
(inklusive Spesen und Mehrwertsteuer zu bezahlen).

Mitteilung an Parteien
Bundesamt für Privatversicherungen

Präsidentin



Gerichtsschreiber i.V.



Rechtsmittelbelehrung:

Der Streitwert gemäss Art. 74 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005 ist erreicht. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden (Art. 47 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, einzureichen. Sie ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Urkunden, auf die sich die Beschwerde führende Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat. Ebenfalls beizulegen ist der angefochtene Entscheid (Art. 42 Abs. 3 BGG).